

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Gaimberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg hat mit Beschluss vom 23.11.2000 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Art der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebührentarif

- 1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) Als Bemessungsgrundlagen für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Mindestbehältervolumen (§ 4 Abfuhrordnung) festgelegt.

Beim Müllsacknachkauf bzw. Grasschnittsack ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke bzw. angekauften Grasschnittsäcke abgegolten. Bei erforderlichem Nachkauf von Müllsäcken entfällt ein Teil der Grundgebühr.

Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt einmal jährlich und ist innerhalb von 30 Tagen nach Vorschreibung an die Gemeinde Gaimberg zu entrichten.

- b) Die Grundgebühr ab 01.01.2001 beträgt:

- je Liter Restmüll	<u>ATS 0,58</u>
- je Liter Bioabfall	<u>ATS 0,58</u>

60 - Liter Grünschnittsack	<u>ATS 60,00</u> (weitere Gebühr bereits enthalten)
110 - Liter Grünschnittsack	<u>ATS 110,00</u> (weitere Gebühr bereits enthalten)

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

2) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter, im Fall der Zuweisung von Müllsäcken nach der Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bemessen.

Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres erhoben.

Beim Müllsacksystem bzw. Grasschnittsack ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke bzw. angekauften Grasschnittsäcke abgegolten.

Die Vorschreibung der weiteren Gebühren erfolgt einmal jährlich und ist innerhalb von 30 Tagen nach Vorschreibung an die Gemeinde Gaimberg zu entrichten.

b) Die weitere Gebühr ab dem 01.01.2001 beträgt:

- je Liter Restmüll	<u>ATS 0,31</u>
- je Liter Bioabfall	<u>ATS 0,31</u>
60 – Liter Grünschnittsack	ATS ---
100 – Liter Grünschnittsack	ATS ---

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

§ 4

Weitere Gebühr für Elektronikschrott

Die Gebühr für Bildschirmgeräte im Rahmen der Problemstoffentsorgung beträgt ATS 77,00 je Gerät.

§ 5

Umsatzsteuer

In den im § 3 und § 4 angeführten Gebührensätzen sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 6

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerbers, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- 1) Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2001 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

